

**Nicht als Drucksache
verteilt**

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/9401

Dresden, 25. Januar 2016

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Mario Pecher, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 6/3649

Thema: Keine länderübergreifende Denkfabrik und Datensammelstelle für Überwachung – Pläne für das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin und Brandenburg stoppen

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Staatsregierung wird aufgefordert, über den Umsetzungsstand der Pläne für das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin und Brandenburg (GKDZ) zu berichten und insbesondere

1. darzulegen,

- a) wie die Grundsatzerklärung der Innenstaatssekretäre vom 4. Mai 2010 lautet, welchen Auftrag die im September 2010 eingerichtete und beauftragte AG TKÜ hat, wie die Zielarchitektur für das GKDZ lautet und wo die Errichtung des GKDZ geplant ist,
- b) inwieweit die Planungen mit jeweils welchem Umsetzungsstand fortgeschritten sind, insbesondere welche Grobkonzepte und Entwürfe – auch hinsichtlich eines gemeinsamen Aufbaustabs, einschließlich Satzung, Geschäftsordnung, Benutzerordnung – vorliegen und wann durch wen bestätigt worden sind,
- c) wann welche Datenschutzbeauftragte mit welchem Ergebnis in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen wurden,
- d) wann die Kabinetts- und Parlamentsbefassungen geplant und in welchem zeitlichen Rahmen welche Umsetzungsschritte (etwa Bau, Probetrieb etc.) geplant sind;

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

2. hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen darzulegen:

- a) welche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bisher mit welchen Ergebnissen von wem erstellt wurden und/oder noch erstellt werden,
- b) mit welchen Gesamtkosten, aufgeschlüsselt nach Bau- und Investitionskosten, für die Errichtung GKDZ und mit welchen jährlichen Verwaltungskosten nach der Errichtung zu rechnen ist,
- c) wie sich die Gesamtkosten für Errichtung und die Verwaltungskosten auf die einzelnen Bundesländer verteilen (werden),
- d) welche Einsparungen den Gesamtkosten für die Errichtung und den Verwaltungskosten, einschließlich Personalkosten, für den Betrieb des GKDZ (jährlich) gegenüberstehen,
- e) inwieweit Personal aus welchen Bundesländern eingesetzt werden soll,
- f) wofür die im Doppelaushalt 2015/2016 eingestellten Mittel konkret verausgabt wurden/werden und

3. hinsichtlich der juristischen Umsetzung darzulegen:

- a) wie der konkrete Wortlaut des Rechtsgutachtens vom Februar 2015 und die Empfehlungen des juristischen Gutachters lauten,
- b) welche Rechtsform für das GKDZ gewählt, bzw. wie eine evtl. geplante Anstalt öffentlichen Rechts organisatorisch aufgebaut wird und mit welchen konkreten Aufgaben, insbesondere auch im Bereich Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sie betraut werden soll,
- c) welchen Wortlaut der aktuelle Entwurf des GKDZ-Staatsvertrags hat, insbesondere wie Aufgaben, Rechtsaufsicht, Auftragsdatenverarbeitung, Schutz der personenbezogenen Daten und Datenschutzaufsicht, Informationssicherheit etc. geregelt werden sollen,
- d) wie die juristischen Vorgaben technisch-organisatorisch umgesetzt werden, insbesondere
 - i. wie gewährleistet wird, dass die teilnehmenden Polizeibehörden ausschließlich Zugriff auf eigene, nach dem jeweiligen Landesrecht rechtmäßig erhobenen, Daten haben und wie sichergestellt wird, dass eine Kenntnisnahme durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist,
 - ii. welche konkreten Maßnahmen hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz personenbezogener Daten getroffen werden.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Planungen für das GKDZ einzustellen und bereits getroffene Maßnahmen zu stoppen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu Nr. I. 1

Die Überwachung der Telekommunikation ist eine gesetzliche Aufgabe. Durch die Innenressorts der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Berlin und Brandenburg wurde die Überwachung der Telekommunikation (TKÜ) durch die Strafverfolgungsbehörden als unverzichtbares Instrument zur Bekämpfung schwerster Straftaten anerkannt. Dies erfordert eine kontinuierliche technische Weiterentwicklung sowie die Anpassung der Organisation an neue Herausforderungen.

Im Rahmen der Sicherheitskooperation der Länder wurde eine Arbeitsgruppe (AG TKÜ) gebildet, deren Auftrag die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der polizeilichen TKÜ ist.

Die beteiligten Länder planen nach gegenwärtigem Stand ein „Gemeinsames Kompetenz- und Dienstleistungszentrum auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung“ (GKDZ) als eine gemeinsame länderübergreifende rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.

Über den Dienstsitz des GKDZ wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses in den Ländern abschließend zu befinden sein.

Die für den Entscheidungsprozess erforderlichen Dokumente und Konzepte wurden durch die AG TKÜ unter Einbeziehung externer Fachmeinungen erarbeitet. Insbesondere die Entwürfe des Staatsvertrages (StV-E), des Verwaltungsabkommens „Zahlungsverkehr“ sowie zum Vorgehensmodell zur Errichtung des GKDZ wurden den Innenstaatssekretären vorgelegt und durch diese im Oktober 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf dieser Grundlage wurde in den beteiligten Ländern im November 2015 die Ressortabstimmung im Vorfeld der erforderlichen Kabinetts- bzw. Senatsbefassungen eingeleitet. Die aufgrund der aktuellen Ressortabstimmungen eingehenden Stellungnahmen führen zu einem erneuten Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Ländern.

Die zur Einrichtung des GKDZ erforderlichen Dokumente sind Gegenstand des laufenden Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses, weshalb an dieser Stelle keine weitere Erörterung erfolgen kann.

Der Zeitpunkt der Kabinetts- und anschließenden Parlamentsbefassungen richtet sich nach dem zeitlichen Umfang des Ressortabstimmungsprozesses. Weitere Details wie der Zeitpunkt der Errichtung sind wiederum von den Parlamentsbefassungen abhängig.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist seit November 2013 einbezogen. Am 14. April 2015 wurde den Landesdatenschutzbeauftragten der Länder der Sicherheits-

kooperation und Berlin im Rahmen einer zentralen Informationsveranstaltung in Dresden das Projekt vorgestellt.

Inwiefern bereits im Vorfeld länderintern eine Information an die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erfolgt ist, kann hier nicht nachvollzogen werden.

Die Datenschutzbeauftragten sind in den weiteren Verlauf der Ressortabstimmung eingebunden.

zu Nr. I. 2

Für die Untersuchung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Kooperationsvorhabens wurde als externer Sachverständiger die Firma ESG Elektroniksystem- und Logistik GmbH hinzugezogen. Inhalt und Ergebnis der Untersuchung findet Einfluss in den beschriebenen Meinungs- und Willensbildungsprozess.

Grundsätzlich wird das Ziel verfolgt, durch eine länderübergreifende Konsolidierung und Optimierung insbesondere dem Kostendruck der einzelnen Länder entgegenzuwirken. Aufwendungen, welche sonst jedes Land einzeln erbringen müsste, können reduziert werden.

Hinsichtlich der weiteren aufgeführten Fragen wird auf die Antwort zu Nr. I. 1 verwiesen.

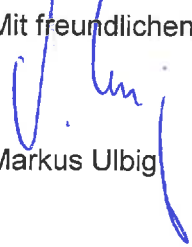
zu Nr. I. 3

Nach gegenwärtigem Stand ist für das GKDZ die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts geplant. Es soll als datenverarbeitende Stelle und damit als technischer Dienstleister im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden der fünf Kooperationsländer tätig werden. Die Verantwortung über die Telekommunikationsüberwachung ist nicht delegierbar und verbleibt in der Hoheit des jeweiligen Landes. Eine Erweiterung von polizeilichen Eingriffsbefugnissen erfolgt nicht.

Die konkrete technische Ausstattung des GKDZ ist Bestandteil der Feinplanung, welche erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens unterlegt werden kann.

Wie bereits in der Antwort zu Nr. I. 1 ausgeführt, dienen die beigezogenen externen Gutachten den derzeitigen Ressortabstimmungen und finden somit Einfluss in den laufenden Willensbildungs- und Entscheidungsprozess. Inhaltliche Angaben können dementsprechend nicht zur Beantwortung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig